

Benutzen Sie unsere Gebäude-Navigation!



QR-Code scannen, App
installieren und loslegen.
Mehr Infos & Hilfe auf:
www.rkn.nrw/navi



**Rhein-Kreis Neuss
Die Landrätin**

Amt

Amt für Umweltschutz

Untere Wasser- und
Bodenschutzbehörde

Name des Sachbearbeiters

Andreas Abts

Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich
Raum N 112

Telefon 02181 601-6829
Telefax 02181 601-86829
bodenschutz@rhein-kreis-neuss.de

Indoor Navigation:
www.rkn.nrw/TR159

20. August 2026

**Kataster über Altablagerungen und Altstandorte sowie über schädliche Bodenveränderungen
Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz NRW**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 17.08.2026

Az.: 68.1-40/28402

Sehr geehrter Herr Franken,

aufgrund Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass für das Grundstück Gemarkung Lank, Flur 5, Flurstück 150, Mühlenstraße 1, Meerbusch, in meinem Kataster keine Eintragungen über Altablagerungen, Altstandorte, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Nachrichtlich weise ich jedoch darauf hin, dass sich auf dem Grundstück der **archivierte Altstandort Me-0187,00** befindet.

Für die Amtshandlung erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

20,00 €.

Ich bitte Sie, die Gebühr umgehend nach Erhalt des Bescheides, jedoch spätestens bis zum **17.09.2026** unter Angabe des Kassenzeichens **584670094989** auf das Konto der **Sparkasse Neuss** zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass im Falle einer verspäteten Zahlung Säumniszuschläge zu entrichten sind. Diese betragen pro Monat 1 % der Hauptforderung.

Der archivierte Altstandort **Me-0187,00** wurde ursprünglich aufgrund der Nutzung als Tankstelle in mein Kataster aufgenommen. Aufgrund der Errichtung von Gebäuden mit Kellern und Tiefgaragen wird davon ausgegangen, dass aufgefüllte Materialien entfernt wurden. Daher wird die Ablagerung in meinem Kataster als Archivfläche geführt und es besteht kein Handlungsbedarf.

Die Tatsache, dass über den Anfragebereich keine Erkenntnisse vorliegen schließt jedoch nicht aus, dass Schadstoffbelastungen vorgefunden werden können. Sollte Ihnen in diesem Bereich trotzdem eine Schadstoffbelastung bekannt werden, bitte ich Sie um Mitteilung. Ansprechpartner ist Herr Liedtke, der unter der Tel. 02181/601-6821 zu erreichen ist. Die erteilten Auskünfte beinhalten den aktuellen Kenntnisstand. Es wird keine Haftung für die Vollständigkeit der hier verfügbaren Unterlagen übernommen.

Begründung für die Verwaltungsgebühr:

Amtshandlungen der Behörden, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) notwendig sind, sind i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land NRW gebührenpflichtig.

Die Gebühr kann, abhängig vom Verwaltungsaufwand, bis 500 € betragen.

In diesem Fall lege ich die Gebühr auf 20,00 € fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Sie können gegen den Gebührenbescheid – wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich – unmittelbar Klage erheben.

In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten innerhalb der Klagefrist durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme einvernehmlich geklärt werden, so dass es keiner Klage bedarf.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen daher, sich schnellstmöglich mit mir in Verbindung zu setzen, wenn Sie mit dem Inhalt des Bescheides nicht einverstanden sind.

Beachten Sie bitte, dass diese Empfehlung die Rechtsmittelbelehrung nicht berührt. Das gilt auch für die Klagefrist. Im Falle einer Kontaktaufnahme werde ich jedoch umgehend prüfen, ob eine Klärung Ihrer Einwände vor Ablauf der Klagefrist möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andreas Abts
Kreisobersekretär